

SATZUNG

der organisierten Wählergruppe „FW Freie Wähler Bayern e.V. - FW Freie Wähler“

Vom 7. Juni 1997

1 ALLGEMEINES

1.1 Name und Sitz

Die Wählergruppe führt den Namen „FW Freie Wähler Bayern e.V. - FW Freie Wähler“.

Sie ist im Vereinsregister eingetragen und hat ihren Sitz in München.

1.2 Zweck der Wählergruppe FW Freie Wähler ist es, durch Teilnahme an den Wahlen im Jahr 1998 zum Bayerischen Landtag und den Bezirkstagen die Ziele des „FW FREIE WÄHLER Landesverband Bayern der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften e.V.“ im Landtag und in den Bezirkstagen zu vertreten, die auf die Verwirklichung sachbezogener, parteipolitisch neutraler und nicht an Ideologie und Gruppenegoismus orientierter Politik ausgerichtet sind.

Die Wählergruppe FW Freie Wähler wirkt als Alternative zu den Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes unter Beachtung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern enthaltenen Grundwerte auf Landes- und Bezirksebene mit.

1.3 Die Wählergruppe FW Freie Wähler verfolgt ausschließlich und unmittelbar staatspolitische Zwecke. Sie erstrebt keinen Gewinn; Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

2 MITGLIEDSCHAFT

2.1 Mitglied der Wählergruppe FW Freie Wähler kann jeder Bürger Bayerns sein, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, und jeder bei Kommunalwahlen wahlberechtigte Unionsbürger. Die Mitglieder müssen die Ziele der Wählergruppe anerkennen, haben dies durch die Mitgliedschaft in einem Orts- oder Kreisverband des „FW - FREIE WÄHLER Landesverband Bayern der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften e. V.“ zu bestätigen und dürfen keiner Partei angehören.

2.2 Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich.

2.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Kreisgruppe; sofern keine Kreisgruppe besteht, entscheidet der Vorstand der zuständigen Bezirksgruppe. Der Bezirksvorstand entscheidet außerdem über eine Ausnahme nach 2.1 (gleichzeitige Mitgliedschaft in einem Orts- oder Kreisverband des FW - Freie Wähler Landesverbandes).

Die Aufnahme ist abzulehnen, wenn der Antragsteller Mitglied einer politischen Partei ist.

Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller

- nicht wahlberechtigter Bürger Bayerns oder der EU ist
- keine Gewähr für die Anerkennung der Ziele der Wählergruppe FW Freie Wähler bietet bzw. deren Ansehen schadet oder

- nicht Mitglied eines Orts- bzw. Kreisverbandes des „FW FREIE WÄHLER Landesverband Bayern der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften e.V.“ ist.
- 2.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Landesgruppe möglich.
Der Ausschluß ist nach den in Nm. 2.3 und 2.5 genannten Gründen möglich. Über den Ausschluß entscheidet in den Fällen der Nr. 2.3 der Vorstand der Landesgruppe nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.
Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
- 2.5 Die Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Landesdelegiertenversammlung beschließt.
Ein Mitglied, das mit seinen Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand ist, kann durch den Vorstand der Landesgruppe ausgeschlossen werden.
- 3 GLIEDERUNG DER WÄHLERGRUPPE FW Freie Wähler
- Die Wählergruppe FW Freie Wähler untergliedert sich
- in die Landesgruppe
 - in die Bezirksgruppen
 - in die Kreisgruppen
- 3.1 Die Landesgruppe umfaßt alle Mitglieder im Gebiet des Freistaates Bayern, trifft alle grundlegenden Entscheidungen und erledigt die ihr durch diese Satzung und die dazu erlassenen ergänzenden Vorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- 3.2 Die Bezirksgruppen umfassen die Mitglieder der Wählergruppe FW Freie Wähler in den Bezirken.
Sie wirken nach den Bestimmungen dieser Satzung bei der Bildung der Organe der Landesgruppe, bei der Willensbildung in der Wählergruppe FW Freie Wähler und bei der Aufstellung der Bewerber zur Landtagswahl und zu den Bezirkstagswahlen mit.
- 3.3 Die Kreisgruppen umfassen die Mitglieder der Wählergruppe FW Freie Wähler in den Landkreisen und den kreisfreien Städten.
Sie wirken nach den Bestimmungen dieser Satzung bei der Bildung der Organe der Landes- und Bezirksgruppe, bei der Willensbildung in der Wählergruppe FW Bayern und bei der Aufstellung der Bewerber zur Landtagswahl und den Bezirkstagswahlen mit.
- 3.4 Die Mitglieder der Organe der Gliederungen der Wählergruppe FW Freie Wähler sind ehrenamtlich tätig.
Eine Entschädigung kann gemäß den Regelungen der Gemeindeordnung gewährt werden; hierüber entscheidet die Delegiertenversammlung.

4 ORGANE DER LANDESGRUPPE FW Freie Wähler

4.1 Organe der Landesgruppe FW Freie Wähler sind

- der Vorstand der Landesgruppe
- der erweiterte Vorstand der Landesgruppe
- die Delegiertenversammlung der Landesgruppe.

4.2 Vorstand der Landesgruppe

Der Vorstand der Landesgruppe setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem dritten Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Schatzmeister
- dem Leitlinienreferenten
- dem Rechtsreferenten und
- dem Pressereferenten.

Der Vorstand vertritt die Wählergruppe FW Freie Wähler nach außen, erledigt die laufenden Angelegenheiten, bereitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. Er entscheidet über Angelegenheiten der Wählergruppe FW Freie Wähler, soweit nicht die Delegiertenversammlung zur Entscheidung berufen ist.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluß eines Mitglieds nach 2.4 und 2.5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der zweite und dritte Vorsitzende, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind.

Der Vorstand entscheidet über Satzungsänderungen, die das Registergericht veranlaßt, das Finanzamt empfiehlt oder aus wahlrechtlichen Gründen erforderlich sind, mit einfacher Mehrheit.

4.3 Erweiterter Vorstand der Landesgruppe

Der erweiterte Vorstand der Landesgruppe setzt sich zusammen aus

- dem Vorstand der Landesgruppe
- den Vorsitzenden der Bezirksgruppen und
- den zweiten und dritten Vorsitzenden der Bezirksgruppen sowie
- den vom Vorstand der Landesgruppe kooptierten Mitgliedern.

4.4 Delegiertenversammlung der Landesgruppe

Die Delegiertenversammlung der Landesgruppe setzt sich zusammen aus

- dem Vorstand der Landesgruppe
- dem erweiterten Vorstand der Landesgruppe und
- den Delegiertenversammlungen der Bezirksgruppen

Die Delegiertenversammlung der Landesgruppe hat folgende Aufgaben:

- Sie beschließt über Änderungen dieser Satzung; Änderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. 4.2 bleibt unberührt.
- Sie wählt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des Vorstandes sowie zwei Kassenprüfer.
- Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- Sie beschließt eine Geschäftsordnung, die für alle Organe der Gliederungen der Wählergruppe FW Freie Wähler gilt.

- Sie beschließt eine Entschädigungsregelung (3.4) sowie eine Schiedsgerichtsordnung (8).
- Sie entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Wählergruppe FW Freie Wähler.
- Sie entscheidet über die Auflösung der Wählergruppe FW Freie Wähler.

5 ORGANE DER BEZIRKSGRUPPEN

5.1 Organe der Bezirksgruppen sind

- der Vorstand der Bezirksgruppe
- die Delegiertenversammlung der Bezirksgruppe

5.2 Der Vorstand der Bezirksgruppe setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem dritten Vorsitzenden
- dem Schriftführer und
- dem Schatzmeister.

Der Vorstand vertritt die Wählergruppe FW Freie Wähler im Bereich des Bezirks und erledigt die laufenden Angelegenheiten der Bezirksgruppe.

5.3 Die Delegiertenversammlung der Bezirksgruppe setzt sich zusammen aus

- dem Vorstand der Bezirksgruppe
- den von den Versammlungen der Kreisgruppen gewählten Delegierten.

5.4 Die Delegiertenversammlung der Bezirksgruppe hat folgende Aufgaben:

- Sie wählt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des Vorstandes der Bezirksgruppe.
- Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- Sie entscheidet über die grundlegenden Fragen der Bezirksgruppe.

5.5 Landtags- und Bezirkstagswahlen

- Die Delegiertenversammlung der Bezirksgruppe wählt die Bewerber der Wahlkreislisten für die Landtags- und Bezirkstagswahl.
- In Stimmkreisen, die mehr als eine Kreisgruppe erfassen (Landkreis und kreisfreie Stadt, Teile von Landkreisen usw.), wählt eine Stimmkreisversammlung die Stimmkreisbewerber für die Landtags- und Bezirkstagswahl; diese Stimmkreisversammlung setzt sich anteilig aus den Mitgliedern der Kreisgruppen, die dem Stimmkreis angehören (Kreisgruppen kreisfreier Städte bzw. Landkreise), zusammen.

6 ORGANE DER KREISGRUPPEN

6.1 Organe der Kreisgruppen sind

- der Vorstand der Kreisgruppe
- die Versammlung der Kreisgruppe und
- die Stimmkreisversammlung für die Landtags- und Bezirkstagswahl (6.5)

6.2 Der Vorstand der Kreisgruppe setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem dritten Vorsitzenden
- dem Schriftführer und
- dem Schatzmeister.

Der Vorstand der Kreisgruppe vertritt die Wählergruppe FW Freie Wähler im Bereich des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt und erledigt die laufenden Angelegenheiten der Kreisgruppe.

6.3 Die Versammlung der Kreisgruppe setzt sich zusammen aus

- dem Vorstand und
- den Mitgliedern der Kreisgruppe.

6.4 Die Versammlung der Kreisgruppe hat folgende Aufgaben:

- Sie wählt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des Vorstandes.
- Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- Sie entscheidet über die grundlegenden Fragen der Kreisgruppe.
- Sie wählt die Delegierten der Kreisgruppe - und ihre Vertreter im Falle der Verhinderung - für die Delegiertenversammlung der Bezirksgruppe, wobei für jeweils zehn angefangene Mitglieder der Kreisgruppe ein Delegierter zu wählen ist. Zu Delegierten können nur Mitglieder gewählt werden, die bei Landtags- und Bezirkstagswahlen wahlberechtigt sind.

6.5 Landtags- und Bezirkstagswahlen

- In Stimmkreisen, die räumlich identisch mit einer Kreisgruppe sind, wählt die Mitgliederversammlung der Kreisgruppe die Stimmkreisbewerber.
- Bestehen in einer Kreisgruppe mehrere Stimmkreise, so wählen Stimmkreisversammlungen, die die Mitglieder der Kreisgruppe im jeweiligen Stimmkreis zusammenfassen, die Stimmkreisbewerber.

7 BESCHLUSSFÄHIGKEIT, BESCHLUSSFASSUNG, WAHLEN; MITGLIEDER- UND DELEGIERTENVERSAMMLUNG

7.1 Organe der Gliederungen der Wählergruppe FW Freie Wähler sind beschlußfähig, wenn sie zu den Sitzungen ordnungsgemäß geladen wurden und solange mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Versammlungsleiter. Ist Beschlußunfähigkeit festgestellt worden, so ist das Organ auf seiner nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen zu den vertagten Punkten beschlußfähig.

7.2 Beschlüsse der Organe der Gliederungen der Wählergruppe FW Freie Wähler werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen gefaßt. Die Abstimmung ist geheim, wenn die Versammlung dies mehrheitlich beschließt.

- 7.3 Die Vorstände der Organe in den Gliederungen der Wählergruppe FW Freie Wähler und die Delegierten werden durch geheime Wahl bestellt. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder, die nicht Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende sind, der Kassenprüfer, sowie die Wahl der Delegierten, kann in offener Abstimmung erfolgen, wenn die Versammlung dies mehrheitlich beschließt. Zu Delegierten können nur Mitglieder gewählt werden, die bei Landtags- und Bezirkstagswahlen wahlberechtigt sind.
- 7.4 In den Gliederungen der Wählergruppe FW Freie Wähler sind mindestens alle zwei Jahre Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen abzuhalten. Diese Versammlungen sind mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
- 8 **SCHIEDSGERICHT**
Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen der Wählergruppe FW Freie Wähler und ihren Gliederungen, den Organen der Gliederungen der Wählergruppe FW Freie Wähler und den Mitgliedern der Wählergruppe wird ein Schiedsgericht eingerichtet. Das Nähere bestimmt die Delegiertenversammlung der Landesgruppe durch Erlass einer Schiedsgerichtsordnung.
- 9 **AUFLÖSUNG**
Die Auflösung der Wählergruppe FW Freie Wähler kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung der Landesgruppe beschlossen werden.
Die Auflösung der Wählergruppe FW Freie Wähler kann erfolgen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend sind und $\frac{3}{4}$ der Anwesenden dies beschließen.
Das Vermögen der Wählergruppe FW Freie Wähler wird nach Beschluß der Delegiertenversammlung dem FW FREIE WÄHLER Landesverband Bayern der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften e.V. zugeführt.
- 10 **INKRAFTTRETEN**
Diese Satzung tritt nach Unterzeichnung der bei der ersten Mitgliederversammlung Anwesenden in Kraft.

Ansbach, 7. Juni 1997
FW Freie Wähler Bayern e.V. - FW Freie Wähler

Unterschriften der Gründungsmitglieder